



**II-7152 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/48-I/6/89

21. April 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

3239 IAB

1989 -04- 21
zu 3351/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Huber haben am 3. März 1989 unter der Nr. 3351/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fleischuntersuchung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche rechtlichen Einspruchsmöglichkeiten haben Tierbesitzer, denen amtlicherseits Untauglichkeit oder Minderwertigkeit von Schlachtkörpern bescheinigt wurde, die sie in Verkehr bringen wollten?
2. Werden Sie amtliche Formulare auflegen, die auf der Rückseite eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthalten?
3. Werden Sie die Fleischuntersuchungsorgane anweisen, die Tierbesitzer über ihre rechtlichen Einspruchsmöglichkeiten mündlich zu belehren?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Das Verfahren zur Überprüfung der Beurteilung bei Schlachtkörpern und Fleisch im Rahmen der Fleischuntersuchung ist im § 28 Abs. 3 bis 6 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl.Nr. 522/1982, geregelt.

Gemäß § 28 Abs. 3 leg.cit. hat der Bürgermeister auf Verlangen des Verfügungsberechtigten die Beurteilung des Fleischuntersuchers durch den zuständigen Fleischuntersuchungstierarzt überprüfen zu lassen. Wird die Überprüfung der Beurteilung eines Fleischuntersuchungstierarztes verlangt, so hat der Bürgermeister umgehend der Bezirksverwaltungsbehörde zu berichten.

Wird die Überprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde in Anspruch genommen, so hat die Erhebung bzw. Revision des Befundes im Rahmen der Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch einen Amtstierarzt zu erfolgen (§ 28 Abs. 4 FUG).

Das Verlangen um Überprüfung muß, wenn es Berücksichtigung finden soll, binnen 24 Stunden nach erhaltener Verständigung über die Verfügung beim Bürgermeister gestellt werden. Die Überprüfung ist so rasch wie möglich durchzuführen und das Ergebnis unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen (§ 28 Abs. 5 FUG).

Die durch die Überprüfung erwachsenden Kosten hat im Falle der Bestätigung der zu überprüfenden Beurteilung derjenige zu tragen, der diese Überprüfung veranlaßt hat (§ 28 Abs. 6 FUG).

Zu Frage 2:

Eine Rechtsmittelbelehrung ist deshalb nicht erforderlich, da es sich bei den auf Grund der Untersuchung ergebenden Feststellungen der Fleischuntersuchungsorgane nicht um Bescheide handelt, sondern um Gutachten mit unmittelbaren Rechtsfolgen. Die Fleischuntersuchungsorgane sind ihrer Rechtsstellung nach zwar Organwälter von Behörden, haben aber keine behördlichen

- 3 -

(hoheitlichen) Aufgaben zu erfüllen, weil ihnen die Anordnungsbefugnis (imperium) fehlt. Daher sind auch die von ihnen zur Kennzeichnung verwendeten Stempel oder Farbwalzen nur als Be-glaubigungskennzeichen und nicht als Bescheid zu werten.

Zu Frage 3:

Die Einspruchsmöglichkeiten sind, wie in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, im Fleischuntersuchungsgesetz ausreichend geregelt und in der Regel dem mit Vieh- und Fleischprodukten befaßten Personenkreis bekannt. Darüber hinaus wird jedes Fleischuntersuchungsorgan auf Befragen über die diesbezüglichen einschlägigen Rechtsvorschriften jederzeit Auskunft erteilen. Sollten in konkreten Fällen Mängel in der Wahrnehmung dieser Auskunftspflicht bekannt werden, bin ich gerne bereit, durch entsprechende Weisungen an die zuständigen Landeshauptmänner eine Abhilfe zu bewirken.

